

Sitzung des Ortsgemeinderates Lonrig

Am Donnerstag, 02.11.2023, findet um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal (Turmzimmer) der Keberbachhalle in Lonrig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Lonrig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Information zum Sachstand des Neubaugietes Reiterport
- 4) Eigentumsübertragung am Grundstück der Grundschule Lonrig
- 5) Haushaltsplan 2024
- 6) Vergabe von Planungsleistungen für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Lonrig
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Lonrig, 26. Oktober 2023
Ortsgemeinde Lonrig

STEFAN DÖRR
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Lonrig am 02.11.2023 im Sitzungssaal (Turmzimmer) der Keberbachhalle in Lonrig findet unter Tagesordnungspunkt 2) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerfragestunde (Lonnig/331/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 3 Information zum Sachstand des Neubaugebietes Reiterport
(Lonrig/335/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) mit Schreiben vom 02.05.2023 Gelegenheit gegeben, bis zum 09.06.2023 zum Bebauungsplanvorentwurf „Reiterport“ eine Stellungnahme abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.05.2023 bis 09.06.2023 durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in den o. a. Beteiligungsverfahren sind zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens Abstimmungen mit Privateigentümern und Behörden erforderlich. Herr Dirk Strang, WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch, wird alles Weitere in der Sitzung erläutern.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung des Herrn Dirk Strang, WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Lonrig	02.11.2023	Lonrig/335/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die erforderlichen Abstimmungen mit den Privateigentümern und Behörden zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonnig	02.11.2023	Lonnig/33 5/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

TOP-Nr.: 4 Eigentumsübertragung am Grundstück der Grundschule Lonnig
(Lonnig/333/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Das Schulgebäude als auch das auf selbigem Grundstück stehende Wohnhaus ist bis heute im Eigentum der Ortsgemeinde Lonnig (Flur Nr. 15 62/3, 3201 m²). Im Jahr 1970 erfolgte die Verwaltungsreform mit der Bildung der Verbandsgemeinden. Dabei war geregelt, dass die Schulträgerschaft auf die Verbandsgemeinden übergehen soll.

Die Schulträgerschaft der Grundschule Lonnig ist zum 01.01.1976 auf die Verbandsgemeinde übergegangen (§ 92 Abs. 2 SchulG).

Den Übergang des Schulvermögens sollte die Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden (Aufgaben-Übergangs-Verordnung) vom 17.09.1974 abschließend regeln.

Danach sollte das Eigentum an den für den Schulbetrieb benötigten Grundstücken entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde übergehen (§ 12 Aufgaben-Übergangs-Verordnung).

Für den Fall, dass der Schulzweck aufgegeben wird, kann das Eigentum des Schulgrundstückes nach § 10 Abs. 2 der Aufgaben-Übergangs-Verordnung auf Wunsch der Ortsgemeinde wieder an diese zurückübertragen werden.

Die Aufgaben-Übergangs-Verordnung aus dem Jahr 1974 ist dabei immer noch gültig.

Die Ortsgemeinde Lonnig war zum damaligen Zeitpunkt nicht an der Übergabe des Grundstückes interessiert. Die Ortsgemeinde hat am 28.04.1975 zunächst beschlossen, die Schulträgerschaft zu behalten. Am 18.08.1975 hat sie diesen Beschluss aufgehoben, mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den Gebäuden für die Ortsgemeinde erhalten bleibt.

Zudem wurde eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zwischen der Ortsgemeinde Lonnig gemäß Beschluss vom 19.05.1976 und der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß Beschluss vom 27.08.1975 getroffen (unterzeichnet mit Datum 09.11.1976). Demensprechend werden seitdem die Unterhaltungskosten zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde geteilt.

Zwischenzeitlich erfolgt im ehemaligen Hausmeisterwohngebäude nur noch eine schulische Nutzung, sodass die Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde mit der Bitte herangetreten ist, die Angelegenheit zu überprüfen.

Für die Vollziehung der Regelungen aus der Aufgaben-Übergangs-Verordnung ist die Aufhebung der damaligen Beschlusslage sowie die Aufhebung der Vereinbarung zur Kostenteilung erforderlich. Dann kann das Eigentum an die Verbandsgemeinde übergehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Vereinbarung zur Kostenteilung mit der Verbandsgemeinde Maifeld vom 09.11.1976 sowie den Beschluss des Ortsgemeinderates vom 19.05.1976 aufzuheben. Die Verwaltung wird gebeten, die Rechtsfolge der Aufgaben-Übergangs-Verordnung vom 30.08.1974 (Übertragung des Eigentums und damit auch der vollständigen Unterhaltungslast) zu vollziehen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonnig	02.11.2023	Lonnig/33 3/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 5 Haushaltsplan 2024 (Lonrig/334/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2024 sowie des Haushaltsplanes 2024 mit seinen Anlagen und Bestandteilen wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonrig	02.11.2023	Lonrig/334/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Lonning

TOP-Nr.: 6 Vergabe von Planungsleistungen für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Lonning (Lonning/328/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 23.06.2022 beschlossen, einen Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Lonning zu stellen. Dieser ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 22.12.2022 positiv beschieden worden. Der Antrag wurde auf Grundlage eines Angebots des Planungsbüros Stadt-Land-Plus, Boppard-Buchholz, gestellt. Mit der Beauftragung des Planungsbüros Stadt-Land-Plus sind Synergieeffekte zu erwarten, da das Planungsbüro bereits die Dorfmoderation durchgeführt hat. Außerdem wäre ein nahtloser Anschluss der Fortschreibung an die Dorfmoderation gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich durch die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Kosten in Höhe von 16.707,60 EUR, die im Produkt 51101 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) einzuplanen sind. Außerdem sind Einnahmen durch die Landesförderung in Höhe von 9.000,00 EUR einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beauftragt das Planungsbüro Stadt-Land-Plus, Boppard-Buchholz, mit der Durchführung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts Lonning auf Grundlage des Angebots vom 19.05.2022.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonning	02.11.2023	Lonnig/328/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 7.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Abweichungsantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 13, Nr. 59/29 (Lonrig/332/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 13, Nr. 59/29 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 5. Änderung „Wohnen mit Pferden“. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Wohn- und ausnahmsweise zulässige sonstige Hauptgebäude nur in der Kernzone A und nicht in der Randzone B (siehe Bebauungsplanausschnitt) zulässig. Das Wohnhaus mit Nebengebäude ist ausschließlich in der Randzone B geplant und dort bauplanungsrechtlich unzulässig.

Bei der Festsetzung der überbaubaren Zonen handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall werden die Grundzüge der Planung berührt, da das geplante Vorhaben explizit nur innerhalb der Kernzone A und nicht in der Randzone B zulässig ist.

Darüber hinaus würde auch die in der Randzone B festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 6 Meter, um ca. 2 Meter, auf somit ca. 8 Meter überschritten. Inwieweit die in der Randzone B festgesetzte Zahl der Vollgeschosse (max. 1 Vollgeschoss) eingehalten wird, ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht prüfbar.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Abweichungsantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Gemarkung Lonrig, Flur 13, Nr. 59/29.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	02.11.2023	Lonnig/33 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

